



Brüssel, den 22. August 2022  
(OR. en)

11478/1/22  
REV 1  
PV CONS 49  
AGRI 342  
PECHE 269

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
**(Landwirtschaft und Fischerei)**

18. Juli 2022

## INHALT

**Seite**

1. Annahme der Tagesordnung..... 3
2. Annahme der A-Punkte ..... 3
  - a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten
  - b) Liste der Gesetzgebungsakte

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

3. Arbeitsprogramm des Vorsitzes ..... 6

## LANDWIRTSCHAFT

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

4. Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln ..... 6

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. Umsetzung der neuen GAP – Genehmigung der Strategiepläne..... 6
6. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine..... 6

## FISCHEREI

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

7. Schlussfolgerungen zur Aquakultur ..... 7

### Sonstiges

## Landwirtschaft

8. a) Aktualisierung der Rechtsvorschriften über Tiertransporte in der EU ..... 7
- b) 12. WTO-Ministerkonferenz – Erklärung zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen mit dem Titel „Bewältigung moderner gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Herausforderungen“, angenommen auf der Ministerkonferenz ..... 7
- c) Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge ..... 8
- d) Schwere Dürre in Ungarn..... 8

- ANHANG – Erklärungen für das Ratsprotokoll..... 9

\*\*\*

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 11279/22 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A-Punkte

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten 11236/22

Der Rat nahm die in Dokument 11236/22 enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten COR- und REV-Dokumente an.

In Bezug auf den folgenden Punkt müssen die Dokumentenangaben wie folgt lauten:

### Auswärtige Angelegenheiten

20. Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union auf der 12. Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation zu vertretenden Standpunkt 10263/22  
*Annahme mehrerer Sprachfassungen* 9157/1/22 **REV 1**  
vom AStV (2. Teil) am 13.7.2022 gebilligt **(en)**  
WTO

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

11238/22

### Fischerei

1. Verordnung zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Fangtätigkeiten  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 13.7.2022 gebilligt



11012/22 + ADD 1  
PE-CONS 31/22  
PECHE

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 und Artikel 175 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

### Verkehr

2. Verordnung über vorübergehende Maßnahmen betreffend ukrainische Fahrerdokumente  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
*Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist*  
vom AStV (1. Teil) am 13.7.2022 gebilligt



11192/1/22 REV 1  
+ REV 1 ADD 1  
PE-CONS 45/22  
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 AEUV).

Der Rat vereinbarte, von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist abzuweichen.


Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

## Binnenmarkt und Industrie

3. Verordnung über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor (Gesetz über digitale Märkte)  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 13.7.2022 gebilligt
-  11112/22  
PE-CONS 17/22  
RC

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).


## Auswärtige Angelegenheiten

4. Verordnung über die vorübergehende Liberalisierung des Handels zwischen der EU und Moldau  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
*Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist*  
vom AStV (2. Teil) am 13.7.2022 gebilligt
-  11010/22  
PE-CONS 29/22  
POLCOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlassen (Rechtsgrundlage: Artikel 207 Absatz 2 AEUV).


Der Rat vereinbarte, von der gemäß Artikel 4 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen Achtwochenfrist abzuweichen.

## Wirtschaft und Finanzen

5. Standpunkt des Rates zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2 zum Gesamthaushaltsplan 2022: Einstellung des Haushaltsüberschusses 2021  
*Annahme*  
vom AStV (2. Teil) am 29.6.2022 gebilligt
-  10468/22  
10469/22  
8177/22  
FIN

Der Rat legte seinen Standpunkt zum Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans Nr. 2/2022 in der Fassung der Dokumente 10468/22 und 10469/22 fest.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten



3. **Arbeitsprogramm des Vorsitzes**   
*Vorstellung durch den Vorsitz*

Der tschechische Vorsitz stellte sein Arbeitsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vor.

## LANDWIRTSCHAFT

### Beratungen über Gesetzgebungsakte

(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)


4. **Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln**   
*Vorstellung durch die Kommission*  
*Gedankenaustausch*

10752/22  
10654/22 + ADD 1

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission zu ihrem kürzlich angenommenen Vorschlag zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Der Rat nahm zudem die diesbezüglichen Bemerkungen der Delegationen der Mitgliedstaaten sowie die Antworten der Kommission auf die angesprochenen Fragen zur Kenntnis.

## Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

5. **Umsetzung der neuen GAP – Genehmigung der Strategiepläne**   
*Informationen der Kommission*  
*Gedankenaustausch*

11248/22

Auf der Grundlage eines Vermerks des Vorsitzes (Dok. 11248/22) mit zwei Leitfragen führte der Rat einen Gedankenaustausch über die Umsetzung der neuen Gemeinsamen Agrarpolitik und die Genehmigung der Strategiepläne der Mitgliedstaaten. Die Delegationen betonten insbesondere, dass die Pläne rechtzeitig genehmigt werden müssten, wobei angesichts der Lage in der Ukraine Umweltbelange und Belange der Ernährungssicherheit in ausgewogener Weise zu berücksichtigen seien.

Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Informationen der Kommission zum Verfahren für die Genehmigung der Strategiepläne.

6. **Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine**  
*Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten*  
*Gedankenaustausch*

11073/22

## FISCHEREI

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

#### 7. **Schlussfolgerungen zur Aquakultur** *Billigung*

 10725/22

Der Rat nahm die in Dokument 11496/22 enthaltenen Schlussfolgerungen zur Aquakultur an.

### Sonstiges

#### Landwirtschaft

#### 8. a) **Aktualisierung der Rechtsvorschriften über Tiertransporte in der EU** *Informationen der belgischen, der dänischen, der deutschen, der niederländischen und der schwedischen Delegation*

 11061/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen zum Tierwohl beim Transport (Dok. 11061/22), die die dänische Delegation im Namen der belgischen, der dänischen, der deutschen, der niederländischen und der schwedischen Delegation vorgelegt hatte. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen mehrerer Delegationen und der Kommission zur Kenntnis.

#### b) **12. WTO-Ministerkonferenz – Erklärung zu gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen mit dem Titel „Bewältigung moderner gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Herausforderungen“, angenommen auf der Ministerkonferenz** *Informationen der französischen Delegation im Namen der belgischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der italienischen, der lettischen, der luxemburgischen, der österreichischen, der portugiesischen, der slowakischen, der spanischen und der zyprischen Delegation*

 11285/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen (Dok. 11285/22), die die französische Delegation im Namen der belgischen, der französischen, der griechischen, der irischen, der italienischen, der lettischen, der luxemburgischen, der österreichischen, der portugiesischen, der slowakischen, der spanischen und der zyprischen Delegation vorgelegt hatte. Zudem nahm der Rat die Bemerkungen der Delegationen und die Stellungnahmen der Kommission zur Kenntnis.

- c) **Aktuelle Gesetzgebungsvorschläge**  
(Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des  
Vertrags über die Europäische Union)



**Verordnung über die Bereitstellung bestimmter  
Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und  
Waldschädigung in Verbindung stehen**  
*Informationen des Vorsitzes zum Sachstand*

11107/22

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen des Vorsitzes zum Stand der Verhandlungen über den Gesetzgebungsvorschlag zur Verringerung der Entwaldung. Der Rat nahm zudem die Bemerkungen der Delegationen zur Kenntnis.

- d) **Schwere Dürre in Ungarn**  
*Informationen der ungarischen Delegation*

11082/22



erste Lesung



Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags



Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der  
Geschäftsordnung des Rates)



Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 11238/22

Zu A-Punkt 1:

**Verordnung zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 hinsichtlich spezifischer Maßnahmen zur Abmilderung der Auswirkungen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine auf die Fangtätigkeiten**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

**ERKLÄRUNG DER KOMMISSION**

„Die Kommission begrüßt die rasche Annahme der Änderung der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds durch das Europäische Parlament und den Rat. Dadurch werden spezifische Unterstützungsmaßnahmen für Wirtschaftsbeteiligte bereitgestellt, mit denen die Folgen des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine auf die Fischereitätigkeiten abgemildert und die Auswirkungen dieses militärischen Angriffs auf den Markt für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse, einschließlich der zusätzlichen Kosten für Rohstoffe, Betriebsmittel und Energie, abgedeckt werden sollen. Die Kommission rät jedoch zu Vorsicht bei der Anwendung der Maßnahmen, die einen Ausgleich für die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit in Fällen vorsehen, in denen der Angriff Russlands „die Rentabilität der Fischereitätigkeit beeinträchtigt“.

So ist die vorübergehende Einstellung der Fischereitätigkeit an die Bedingung geknüpft, dass alle Fischereitätigkeiten des begünstigten Fischereifahrzeugs „tatsächlich ausgesetzt“ werden, was bedeutet, dass das betreffende Fischereifahrzeug während des von der vorübergehenden Einstellung betroffenen Zeitraums sämtliche Fischereitätigkeiten einstellen muss. Die Kommission fordert die Mitgliedstaaten auf, den Maßnahmen Vorrang einzuräumen, mit denen zusätzliche Kosten und Einkommensverluste ausgeglichen werden, die aufgrund der Marktstörung infolge des militärischen Angriffs Russlands gegen die Ukraine und deren Auswirkungen auf die Lieferkette von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen entstanden sind, und die besser geeignet sind, um die Lieferkette für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse aufrechtzuerhalten. Eine umfangreiche Nutzung der Möglichkeit der vorübergehenden Einstellung der Fischereitätigkeit könnte die unbeabsichtigte Folge haben, dass die Unterbrechung der Fischereilieferkette aufgrund eines Rückgangs des Angebots auf dem Markt noch verschärft wird.“

## **Verordnung über vorübergehende Maßnahmen betreffend ukrainische Fahrerdokumente**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*

### **Zu A-Punkt 2:**

*Beschluss über die Abweichung von der gemäß Artikel 4 des Protokolls  
Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU vorgesehenen  
Achtwochenfrist*

## **ERKLÄRUNG POLENS**

„Die Republik Polen steht der Richtung der in dem vorgelegten Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Lösungen positiv gegenüber. Ungeachtet dessen weist die polnische Regierung auf die beiden nachstehenden Punkte hin.

Erstens sollten nach Ansicht der Regierung der Republik Polen die besonderen und vorübergehenden Maßnahmen für von der Ukraine ausgestellte Fahrerdokumente nicht davon abhängig gemacht werden, ob ein ukrainischer Staatsangehöriger gemäß der Richtlinie 2001/55/EG und dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz oder angemessenen Schutz nach nationalem Recht genießt. Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen soll die Höchstzahl von Fahrern, die Bürger der Ukraine sind, abgedeckt werden. Der Anwendungsbereich des von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Verordnungsentwurfs betrifft nur die Gruppe der Personen, die vorübergehenden Schutz genießen, wobei es sich in überwiegender Mehrheit um Frauen, Menschen über 60 Jahre und Minderjährige handelt. Von dieser Gruppe besitzen nur wenige Personen einen Führerschein, der sie berechtigt, Fahrzeuge zu führen, die im Güter- und Personenkraftverkehr eingesetzt werden.

Zweitens ist es nach Ansicht der Regierung auch sinnvoll, den Anwendungsbereich des Verordnungsentwurfs dahingehend zu erweitern, dass die Gültigkeit von Dokumenten, die Berufskraftfahrern nach dem 24. Februar 2022 ausgestellt wurden – d. h. Fahrerbescheinigungen, Fahrerqualifizierungsnachweise, Führerscheine mit Code „95“ und Berufsqualifikationsbescheinigungen – um einen Zeitraum von einem Jahr bis zu zwei Jahren ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung oder bis zum Ende des Zeitraums der Annahme des sogenannten vorübergehenden Schutzes verlängert wird. Eine derartige Lösung würde die Kontinuität der erteilten Genehmigungen gewährleisten und es u. a. ermöglichen, als Kraftfahrer zu arbeiten.“